

# **Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinzabern - Verbandsgemeinde Jockgrim – vom 06.09.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 28.08.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der-Ortsgemeinde Rheinzabern erfolgen ausschließlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Jockgrim unter der Adresse <https://www.vg-jockgrim.de>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Jockgrim, Untere Buchstraße 22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und dafür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in

der vorgeschriebenen Form nachzuholen sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
  - Planungs- und Bauausschuss
  - Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege, Ortsverschönerung und Verkehr
  - Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Freizeit
  - Landwirtschaftsausschuss
  - E-Werk-Ausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Sozialausschuss
  - Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 12 Mitgliedern und 12 Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €.
  - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von mehr als 5.000,-- € netto bis 10.000,-- € netto im Einzelfall.
  - c) Vergabe von freiwilligen Leistungen und Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,-- €.
  - d) Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe d) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
  - e) Dem Planungs- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die folgenden Angelegenheiten übertragen: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von mehr als 5.000,-- € netto bis 10.000,-- € netto im Einzelfall übertragen. Darüber hinaus wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach §§ 31, 33 und 34 BauGB an den Planungs- und Bauausschuss übertragen, ebenso die Entscheidungen nach §§ 144 ff BauGB. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 35 BauGB bleibt weiterhin beim Gemeinderat.
- (5) Der Aufgabenbereich für den E-Werk-Ausschuss ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und aus der Betriebssatzung für das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde.
- (6) Der Vorsitzende des Ausschusses, oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in einer Sitzung über die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung zu berichten; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gem. § 36 BauGB und Vergabeangelegenheiten.

#### § 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin

- (1) Auf die Ortsbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € netto im Einzelfall.
  2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Investitionen.
  3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin hat den Gemeinderat in einer Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nach Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 in öffentlicher Sitzung zu unterrichten.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Ratsmitglieder, welche der elektronischen Übermittlung der Einladung zugestimmt haben, erhalten zusätzlich
  - a) je Wahlperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro. Bei einem Widerruf der Zustimmung in der laufenden Wahlperiode oder bei Verlust oder Niederlegung des Mandates ist dieser Betrag mit einem Anteil von einem Fünftel pro Kalenderjahr bezogen auf die Restdauer der Wahlperiode an die Ortsgemeinde

Rheinzabern zurückzuerstatten. Ratsmitglieder, die eine solche einmalige Aufwandsentschädigung bereits als Mitglied des Verbandsgemeinderats erhalten, erhalten keine einmalige Aufwandsentschädigung von der Ortsgemeinde.

- b) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Kalendermonat
- (5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen, im Vertretungsfall deren Stellvertreter, erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung (§ 5 KomAEVO) in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung je Sitzung des Gemeinderates und für Dienstbesprechungen mit der Ortsbürgermeisterin.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin**

Die Ortsbürgermeisterin erhält gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin, gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,00 €.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem

Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

- (3) Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die die Ortsbürgermeisterin bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO), oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) die Ortsbürgermeisterin während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der für die Ortsbürgermeisterin festgesetzten Aufwandsentschädigung, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) festgesetzten Betrag.
- (4) Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit der Ortsbürgermeisterin (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung der Ortsbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde ein Sitzungsgeld wie Ratsmitglieder (§ 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (6) § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 7,5 Euro je Stunde.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für die Leitung der VHS Rheinzabern**

Die Leiterin / der Leiter der VHS Rheinzabern ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz zuständig.

Für diese Tätigkeit wird eine Aufwendungsentschädigung in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.2005 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.08.2021) außer Kraft

Rheinzabern, den 06.09.2024

gez.:

Sabrina Welker  
Ortsbürgermeisterin

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).